

# Amtsblatt

## für die Wallfahrtsstadt Werl



Amtliches Veröffentlichungsorgan der Wallfahrtsstadt Werl

---

**9. Jahrgang** **22. Februar 2017** **Nr. 3**

---

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Inhaltsübersicht</u>	<u>Seite</u>
1	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Wallfahrtsstadt Werl für das Haushaltsjahr 2017	1
2	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Jahr 2017 in der Wallfahrtsstadt Werl vom 16.02.2017	3

### Lfd. Nr. 1

#### Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Wallfahrtsstadt Werl für das Haushaltsjahr 2017

##### 1. Haushaltssatzung der Wallfahrtsstadt Werl

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) hat der Rat der Stadt Werl mit Beschluss vom 29.11.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Wallfahrtsstadt Werl voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	69.154.010 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	69.001.900 €
im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	65.246.550 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	62.595.960 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.344.730 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.936.100 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.940.780 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.647.900 €

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

1.940.780 €

festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

2.477.000 €

festgesetzt.

## § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahres-ergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0 €

Und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahres-ergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0 €

festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

75.000.000 €

festgesetzt.

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind durch die Hebesatzsatzung vom 30.11.2016 für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt. Die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung hat daher nur eine deklaratorische Bedeutung.

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	478 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	800 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	437 v.H.

## § 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan ist der Haushaltsausgleich seit dem Jahre 2016 wieder hergestellt. Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

## § 8

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen, gelten als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NW, wenn sie im Einzelfall mehr als 100.000 € betragen. § 15 Nr. 5 der Zuständigkeitsordnung der Wallfahrtsstadt Werl vom 23.04.2015 bleibt von dieser Regelung unberührt.

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen wird auf 25.000 €, bezogen auf den Gesamtauszahlungsbedarf, festgesetzt.

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO iVm § 6 Abs. 3 des Stärkungspaktgesetzes der Bezirksregierung in Arnsberg mit Schreiben vom 15.12.2016 angezeigt worden.

Die nach § 6 Abs. 2 des Stärkungspaktgesetzes erforderliche Genehmigung des Haushaltssanierungsplanes ist von der Bezirksregierung in Arnsberg mit Schreiben vom 09.02.2017 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und der Haushaltssanierungsplan liegen zur Einsichtnahme vom 22.02.2017 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2017 einschließlich während der Dienststunden im Rathaus, Zimmer B 024, öffentlich aus und sind unter der Adresse [www.werl.de/haushalt](http://www.werl.de/haushalt) verfügbar.

### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei

die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel

ergibt.

Werl, 20.02.2017

gez.  
Grossmann  
Bürgermeister

### **Lfd. Nr. 2**

#### **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Jahr 2017 in der Wallfahrtsstadt Werl vom 16.02.2017**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW S. 516/SGV. NRW 7113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2013 ([GV. NRW. S. 208](#)), in Verbindung mit §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 ([GV. NRW. S. 1062](#)), wird aufgrund des Beschlusses des Rates vom 16.02.2017 für die Wallfahrtsstadt Werl verordnet:

#### **§ 1**

Verkaufsstellen in der Wallfahrtsstadt Werl dürfen aus Anlass des „Werler Autofrühlings“ am 09.04.2017, des „Siederfestes“ am 11.06.2017, im Rahmen der Michaeliswoche am 24.09.2017 und des „Werler Münztages“ am 05.11.2017 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Bereich der Walburgisstraße, Steinerstraße, Markplatz und der Budberger Straße geöffnet sein.

#### **§ 2**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten und außerhalb der zugelassenen Bereiche offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Ladenöffnungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

#### **§ 3**

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Werl, den 17.02.2017

Wallfahrtsstadt Werl  
Der Bürgermeister  
als örtliche Ordnungsbehörde

gez.  
Grossmann